

**Rechtsverordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten
in der Stadt Kolbermoor
vom 4. November 2009**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPF) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Kolbermoor stattfindenden Jahrmärkte am

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| - Sonntag vor Pfingsten | „Pfingstmarkt“ |
| - 3. Sonntag im Oktober | „Kirchweihmarkt“ |
| - letzten Sonntag im November | „Weihnachtsmarkt“ |

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Mai 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2004 außer Kraft.

Kolbermoor, den 4. November 2009

Stadt Kolbermoor

gez.

Kloo
1. Bürgermeister